

**RS OGH 1963/2/5 8Ob25/63,
7Ob309/64, 8Ob358/64, 7Ob149/66,
5Ob700/83, 8Ob1600/92, 7Ob523/96**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1963

Norm

ZPO §562 C

ZPO §564

Rechtssatz

Wird bloß der Schriftsatz über die gerichtliche Aufkündigung, nicht aber der gerichtliche Räumungsauftrag (Gerichtsbeschuß) der gekündigten Partei zugestellt, dann kann mangels Zustellung dieses Beschlusses auch die Frist zur Erhebung der Einwendungen nicht in Gang gesetzt werden. Unterbleibt die Zustellung des Gerichtsbeschlusses, dann ist diese Zustellung nachzuholen. Es kann aber nicht die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Einwendungen erhoben werden, weil diese Frist nicht von der Zustellung des Kündigungsschriftsatzes, sondern von der Zustellung des gerichtlichen Räumungsauftrages in Gang gesetzt wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 25/63
Entscheidungstext OGH 05.02.1963 8 Ob 25/63
Veröff: JBl 1963,486 = MietSlg 15654
- 8 Ob 358/64
Entscheidungstext OGH 22.12.1964 8 Ob 358/64
nur T1; Veröff: MietSlg 16680
- 7 Ob 309/64
Entscheidungstext OGH 20.01.1965 7 Ob 309/64
nur: Wird bloß der Schriftsatz über die gerichtliche Aufkündigung, nicht aber der gerichtliche Räumungsauftrag (Gerichtsbeschuß) der gekündigten Partei zugestellt, dann kann mangels Zustellung dieses Beschlusses auch die Frist zur Erhebung der Einwendungen nicht in Gang gesetzt werden. (T1) Veröff: MietSlg 17800
- 7 Ob 149/66
Entscheidungstext OGH 28.09.1966 7 Ob 149/66
Auch; Beisatz: Hier: Fehlen der Namensstampiglie des Richters auf der dem Bestandnehmer zugestellten Ausfertigung der gerichtlichen Aufkündigung. (T2) Veröff: MietSlg 18700
- 5 Ob 700/83
Entscheidungstext OGH 15.11.1983 5 Ob 700/83
Auch; Beisatz: Hier: Zustellung einer Gleichschrift der gerichtlichen Aufkündigung, ohne daß diese Gleichschrift vorher mit dem Abdruck der amtlichen Bewilligungsstampiglie versehen und dadurch zur gerichtlichen Ausfertigung gemacht worden wäre. in einem solchen Fall ist die Zustellung einer Gleichschrift der mit der amtlichen Bewilligungsstampiglie versehenen gerichtlichen Aufkündigung nachzuholen. (T3)
- 8 Ob 1600/92
Entscheidungstext OGH 09.07.1992 8 Ob 1600/92
Auch; Beis wie T3
- 7 Ob 523/96
Entscheidungstext OGH 27.03.1996 7 Ob 523/96
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Zustellung einer Gleichschrift des Kündigungsschriftsatzes, die mit einer Langstampiglie des Erstgerichts und der Namensstampiglie des Erstrichters sowie der Unterschrift des Leiters der Geschäftsabteilung versehen war. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0044870

Dokumentnummer

JJR_19630205_OGH0002_0080OB00025_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at